

25. September 1965 (Sonderdruck Nr. 526 des Gesetzblattes), soweit keine vollständige Abrechnung durch Baubetriebe vorliegt

— bei Maschinen, Geräten und Ausrüstungen der Anschaffungspreis (Neuwert) vergleichbarer Inventarobjekte

d) für gebrauchte durch Kauf oder Umsetzung angeschaffte Grundmittel •

— bei Gebäuden und baulichen Anlagen der Wiederbeschaffungspreis lt. Bewertung

— bei Maschinen, Geräten und Ausrüstungen der Wiederbeschaffungspreis lt. Bewertung bzw. der ursprüngliche Neuwert nach den ab 1. Januar 1961 geltenden Preisen.

(2) Zum Anschaffungspreis gehören die in der Anlage 3 dieser Anordnung aufgeführten Bestandteile.

§9

(1) Für Grundmittel aus Investitionsvorhaben, die nach der Generalinventur übernommen wurden oder werden, gelten die Preise lt. Abrechnung, die im Übergabeprotokoll aufzunehmen sind. In die Abrechnung sind auch die Eigenleistungen mit einzubeziehen. Die Vollständigkeit der übergebenen Maschinen, Geräte und Ausrüstungen ist bei der Abnahme des Investitionsvorhabens zu prüfen. Die Gliederung der Abrechnung nach Grundmittelarten, Meldenummern und anderen Angaben hat der Investitionsträger mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

(2) Werden funktionsfähige Teilabschnitte eines Investitionsvorhabens übernommen, sind diese nach der Abnahme anhand der Abrechnung in der Grundmittelkartei zu erfassen und auf die Grundmittelblätter zu buchen.

§10

(1) Werden im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen wesentliche qualitative Verbesserungen an Gebäuden, baulichen Anlagen sowie an der Straßenbeleuchtung vorgenommen, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

(2) Als wesentliche qualitative Verbesserungen gelten vor allem

- Einbau oder Erweiterung sanitärer Anlagen
- Ausbau von Kellern, Dachgeschossen oder anderen Gebäudeteilen
- Errichtung von Anbauten
- Einbau von Aufzügen, Heizungsanlagen, elektrischen Anlagen u. ä., soweit sie kein eigenes Inventarobjekt darstellen

— technische Verbesserungen an der Straßenbeleuchtung.

(3) Der Wertumfang der Maßnahmen gemäß Abs. 1 soll in der Regel nicht unter dem jährlichen Abschreibungsbetrag des Grundmittels liegen.

§11

Abschreibungen

(1) Abschreibungen werden jährlich nach Grundmittelarten je Kapitel — erstmalig für das Jahr 1967 — statistisch ermittelt und gebucht. Dazu können durchschnittliche Abschreibungssätze je Grundmittelart angewendet werden, soweit keine Einzelabschreibung zweckmäßig ist. Durchschnittliche Abschreibungssätze werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1966 errechnet. Die Neuberechnung der durchschnittlichen Abschreibungssätze ist nach jeweils 5 Jahren — erstmalig nach dem Stand per 31. Dezember 1970 — vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Berechnung der jährlichen Abschreibungen ist der zum Jahresende ausgewiesene Bruttowert der Grundmittel.

(3) Die Abschreibungen dürfen je Kapitel nur bis zur Höhe des Bruttowertes je Grundmittelart erfolgen, bei Einzelabschreibung bis zur Höhe des Bruttowertes der einzelnen Grundmittel. Abgeschriebene Grundmittel sind auf gesonderten Grundmittelblättern nachzuweisen.

(4) Fremdanlagenerweiterungen gemäß § 5 Abs. 2, mit Ausnahme der Werterhaltungen, sind abzuschreiben, soweit keine Verrechnung mit dem Nutzungsentgelt bzw. Miet- oder Pachtpreis erfolgt. Bei Verrechnung ist der Betrag der Fremdanlagenerweiterung nur in die Grundmittelkartei einzutragen.

(5) Für Grundmittel, die mittels Nutzungsvertrag übernommen wurden bzw. für gemietete, gepachtete oder geliehene Grundmittel werden keine Abschreibungen ermittelt.

Kontrolle, Analyse und *Heilichterstäuung

§12

(1) Die gemäß § 6 erfaßten volkseigenen Grundmittel sind als Volkseigentum zu kennzeichnen, soweit das auf Grund ihres Wertes oder ihrer Beweglichkeit erforderlich ist. Die Kennzeichnung erfolgt durch Klebmarken, Abziehstreifen, Metallstempel, Brenn- oder Gummistempel bzw. in anderer geeigneter Form.